

Mann-männliche Prostitution im „Dritten Reich“: Von den Schwierigkeiten ihrer Erforschung im regionalen und lokalen Kontext

Die Kriminalpolizei Mannheim stellte am 19. Oktober 1942 im Verfahren gegen Rudolf P. wegen „widernatürlicher Unzucht“ fest, dass der im Zuge der Ermittlungen erwähnte Straßenbahnschaffner, mit Vornamen Werner, „zweifellos ein Strichjunge“ war. Dies sei dadurch erkennbar, dass er sich von Rudolf P. „für den Geschlechtsverkehr bezahlen liess“. Auch von einem weiteren Mann, Anton G., hatte er „gegen geschlechtliche Betätigung“ Geldzuwendungen erhalten. Rudolf P. sagte bei seiner Vernehmung weiterhin aus, dass er Werner im Sommer 1942 in Mannheim, im Quadrat K 1, begegnet war. Werner soll zu diesem Zeitpunkt ungefähr 18 Jahre alt und im Stadtteil Neckarstadt wohnhaft gewesen sein. Er arbeitete aushilfsweise als Straßenbahnschaffner. Laut Rudolf P. habe sich Werner am Tag ihres Kennenlernens „auffällig herumgetrieben“ und es sei sofort ersichtlich gewesen, dass er „für gleichgeschlechtliche Zwecke zu haben“ war. Rudolf P. nahm sodann Werners Dienste in Anspruch und ließ sich ein paar Quadrate weiter, in G 5/2, sexuell von diesem befriedigen. Er bezahlte ihm hierfür fünf Reichsmark – das sei der übliche Betrag gewesen, den Werner für eine sexuelle Dienstleistung von einem Kunden erhielt. Der „Junge“ sei ihm aber „zu frech und raffiniert“ und der Preis für Sex zu hoch gewesen, als dass Rudolf P. noch einmal mit Werner „verkehrte“. Er sah Werner zwar in der Folge noch öfters und sei von diesem in der Hoffnung „etwas verdienen zu können“ auch immer wieder angesprochen worden, aber Rudolf P. ließ sich nicht mehr auf seine Angebote ein. Der genannte Anton G. erfuhr durch Rudolf P. von dem jungen Straßenbahnschaffner. Er lud Werner im September 1942 in eine Wirtschaft ein. Anschließend ließ er sich von ihm im „Lameygarten in R 7 am Geschlechtsteil bis zum Samenerguss reiben“. Er bezahlte den Jugendlichen mit zwei Reichsmark.

Werner, von dessen Existenz nur die Aussagen seiner zwei „Freier“ in den Quellen zu deren eigener strafrechtlicher Verfolgung aufgrund von § 175 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) zeugen, verdiente in Mannheim vermutlich tatsächlich seinen Lebensunterhalt vollständig oder teilweise durch das Angebot sexueller Dienstleistungen für homosexuelle Männer. „Strichjungen“, auch „Stricher“ oder männliche Prostituierte, galten wie es ein Gesetzeskommentar von 1937 formuliert in der nationalsozialistischen Ideologie als „asozial[e] Elemente“, die sich, „anstatt einer geregelten Arbeit nachzugehen, an Orten oder in Lokalen“ aufhielten, wo sich „gleichgeschlechtlich veranlagte Männer nach geeigneten Unzuchtpartnern“ umsahen. Sie nutzten dort vermeintlich „die Gelegenheit anschließender oder späterer Vornahme von Unzucht gegen Entgelt“ aus. „Strichjungen“, in den Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel von 1937 zur Durchführung der „Homosexuellenverfolgung“, als „[b]esonders gefährlich“ eingestuft, sollten unter „ständige[r] Überwachung der

Verkehrsstraßen, der Bahnhöfe, Anlagen, Bedürfnisanstalten, Arbeitsämter, Wirtschaften usw. ggf. unter Zuhilfenahme von Vertrauenspersonen“ polizeilich verfolgt und „ausgemerzt“ werden. Diese Bekämpfung männlicher Prostitution erfolgte vorrangig mittels des 1935 verabschiedeten § 175 a, Absatz 4 RStGB.

§ 175 a RStGB war im Zuge der Verschärfung der „Homosexuellenverfolgung“ durch die Nationalsozialisten ergänzend zum bereits bestehenden, allerdings ebenfalls 1935 modifizierte § 175 RStGB geschaffen worden. Die Einführung des § 175 a RStGB „qualifizierte“ die Delikte und differenzierte den Straftatbestand der Homosexualität aus. Sahen § 175 a, Absatz 1 und 2 RStGB Zuchthausstrafen von bis zu zehn Jahren für jene homosexuellen Handlungen vor, die unter Anwendung von Gewalt oder bei Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommen wurden, drohten die Ziffern drei und vier dasselbe Strafmaß für gleichgeschlechtlichen Verkehr mit Minderjährigen unter 21 Jahren oder gewerbsmäßig betriebene Sexualkontakte zwischen Männern an.

Mann-männliche Prostitution wurde im „Dritten Reich“ aufgrund mehrerer praktischer und ideologischer Überlegungen verurteilt und verfolgt. Zum einen trat sie vermeintlich unliebsam in den Städten auf und erregte Anstoß im öffentlichen Straßenbild, wenn sich beispielsweise an Bahnhöfen oder in einschlägigen Gegenden „Strichjungen“ erkennbar aufhielten und um Kunden warben beziehungsweise sich „Freier“ auf der Suche nach potentiellen Sexualpartnern dorthin begaben. Zum anderen ging die „Gewerbsunzucht“ gemäß nationalsozialistischer Auffassung mit weiteren Straftaten wie Diebstahl, Erpressung oder Zuhälterei einher. Vor allem aber wurden „Stricher“ und ihre „Freier“ wegen ihrer tatsächlichen oder angenommenen Homosexualität diskriminiert, verfolgt, eingesperrt und ermordet. Die NS-Ideologie sah in homosexuellen Lebensformen und Begehrensweisen eine „Bedrohung“ für die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“. Eine gängige Vorstellung war, dass die Homosexualität als eine Art „Seuche“ oder „Krankheit“ den „Volkkörper“ schädige und ihrerseits „ansteckend“ sei. Dieser Denkweise folgend musste sie geahndet und vernichtet werden. Hierzu entrechtete und verfolgte der NS-Staat bereits seit der Frühphase seines Bestehens männliche Homosexuelle in großem Umfang – die weibliche gleichgeschlechtlich begehrende Sexualität blieb hingegen straffrei. Hinsichtlich der „Bekämpfung der lesbischen Liebe“ hieß es beispielsweise 1937 in einem Vortrag des Leiters der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität, Kriminalrat Meisinger, dass „hier die Gefahr für den Bestand des Volkes absolut nicht so groß wie bei den [männlichen – Anm. d. Verf.] Homosexuellen“ sei. Man ging davon aus, dass Frauen nur mangels heterosexueller Angebote gleichgeschlechtliche Sexualkontakte eingingen und lediglich „Gelegenheit“ bekommen müssten, der „ihnen von der Natur bestimmten Aufgabe nachzukommen“, das heißt Kinder zu gebären. Beteiligt an der Homosexuellenverfolgung –

und damit auch an Zugriffen auf männliche Prostituierte und homosexuelle „Freier“ – waren Gestapo- und Kriminalpolizeistellen, die vielfach von der Justiz, dem Sicherheitsdienst, der Wehrmacht, Hitlerjugend (HJ) und weiteren NS-Organisationen unterstützt wurden. Außerdem beruhte die intensive Diskriminierung von Homosexuellen auf einem ausgeprägten Denunziantentum innerhalb der Bevölkerung.

Jene von Jungen und Männern ausgeübte homosexuelle Prostitution ist ein Themenfeld, das von der Geschichtswissenschaft bisher wenig Beachtung gefunden hat. So ist sie bislang weder eingehend zum Gegenstand der historischen Männlichkeits- oder Prostitutionsforschung gemacht worden, noch widmeten sich ihr Darstellungen, die auf die Historiografie von Homosexualitäten fokussieren. Die mann-männliche Prostitution während der NS-Zeit ist meist „nur“ ein Teilaspekt in Publikationen zur Verfolgung von Homosexuellen zwischen 1933 und 1945. Auch Regional- und Lokalstudien behandeln das Thema lediglich in Abschnitten. Nähert man sich dem Thema der mann-männlichen gewerbsmäßigen „Unzucht“ im „Dritten Reich“ unter der übergeordneten Frage nach der Handhabung und den Erscheinungsformen von Prostitution im Nationalsozialismus und wählt hierbei einen regionalen oder lokalen Referenzrahmen, ergeben sich mehrere Schwierigkeiten. Die homosexuelle Prostitution von Männern wurde zum Beispiel auf einer völlig anderen Gesetzesgrundlage und differierenden Intention der NS-Machthaber verfolgt als die weiblich-heterosexuelle Prostitution. Letztere erfuhr – trotz der durchaus weitreichenden Diskriminierung und Stigmatisierung von sich prostituierenden Frauen als „asozial“ – keine generelle Negierung, lediglich ihr „auffälliges“ oder „belästigendes“ Auftreten verfolgten die Polizeibehörden und Gerichtsinstanzen auf Basis von § 361, 6 RStGB. Prinzipiell wurde aber nicht die Möglichkeit des allseitigen männlichen Zugriffs auf den weiblichen Körper und damit auch nicht das „Kaufen“ von durch Frauen angebotenen Sex in Frage gestellt. Vor dem ideologischen Hintergrund allerdings, dass gleichgeschlechtliches Begehren unter Männern „ausgemerzt“ werden sollte, konnten homosexuelle „Betätigungen“ keine Duldung erfahren – auch nicht in Form von prostitutiven Handlungsweisen, sodass diese auf Basis von § 175 und § 175a RStGB geahndet wurden. Das Anbieten sexueller Dienstleistungen von Jungen und Männern für Männer gehörte somit im „Dritten Reich“ zum Sachgebiet der Verfolgung von Homosexualität und nicht zu jenem der Prostitutionsbekämpfung. Das hat Auswirkungen auf die Auswahl potentieller Quellen zur Erforschung der mann-männlichen Prostitution im regionalen und lokalen Kontext: Hierzu müssen Materialien rezipiert werden, die die Homosexuellenverfolgung der Nationalsozialisten dokumentieren. Sie sind kritisch auf etwaige Hinweise auf gewerbsmäßige Sexualkontakte gegenzulesen. Wichtigster Anhaltspunkt hierfür sind Strafverfahren, die auf Grundlage des § 175 a, Absatz 4 RStGB geführt wurden und somit direkte Rückschlüsse auf das jeweilige Milieu der „Stricher“ zulassen. Frank Spring beweist dies eindrücklich in einem Kapitel seiner Publikation von

1997 „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der *Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus* und auch Carola von Bülow wertet in ihrer Dissertation an der Universität Oldenburg zum Thema des Umgangs der Justiz mit Homosexuellen im Nationalsozialismus intensiv Akten des Gebiets Niedersachsen aus, die eine strafrechtliche Verfolgung von „Strichjungen“ auf Basis von § 175 a, Absatz 4 RStGB behandeln. Die meisten Verfahren gegen Homosexuelle wurden jedoch auf Grundlage von § 175 a, Absatz 3 RStGB geführt, also wegen des Vorwurfs der Verführung einer männlichen Person unter 21 Jahren durch einen Mann, der älter als 21 Jahre war. Allerdings sind auch jene für einen Blick auf die mann-männliche Prostitution signifikant, denn meist bestand zwischen dem gleichgeschlechtlich „veranlagten“ Kunden der Prostitution und dem „Stricher“ ein erheblicher Altersunterschied. Es lohnt sich gleichfalls Unterlagen hinzuzuziehen, die Fälle des § 175 RStGB im Allgemeinen aufgreifen. In ihnen finden sich, ebenso wie in jenen zum § 175 a, Absatz 3 RStGB, Hinweise auf die Ausübung homosexueller Prostitution.

Bei einer Durchsicht der Quellen zu den §§ 175 und 175 a RStGB im regionalen und lokalen Zuschnitt eröffnet sich zudem die Frage, was unter der Zuschreibung „Prostitution“ gefasst werden kann und muss. Die Grenzen zwischen eventuell freundschaftlichen Begegnungen, die auch einem sexuellen Zweck dienten, Kontakten mit einer Art „Taschengeldgabe“ oder Geschenkzuwendungen, bezahlter Prostitution, Abhängigkeitsverhältnissen, sexueller Belästigung und Missbrauch liegen vielfach nah beieinander und überschneiden sich. So kann etwa ein Verfahren gegen einen homosexuellen Mann auf Basis des § 175 a, Absatz 3 RStGB, also wegen der Verführung Minderjähriger, geführt worden sein, aber es tritt bei näherer Untersuchung des Falls deutlich zutage, dass der etwaige Sexualpartner des Angeklagten vermutlich – wenn nicht gewerbsmäßig, so zumindest häufiger – sexuelle Dienstleistungen für Männer angeboten hat. Er selbst muss dann aber nicht unbedingt wegen „widernatürlicher Gewerbsunzucht“ angezeigt und gerichtlich verurteilt worden sein. *Vice versa* kann es sich bei einem Verfahren auf Basis der §§ 175 oder 175 a RStGB auch um tatsächliche sexuelle Belästigung oder Kindesmissbrauch gehandelt haben. Gleichfalls scheinen in den Verfahren Verhältnisse zwischen Männern und Jugendlichen auf, die auf der einen Seite einer Liebesbeziehung ähnlich, auf der anderen Seite aber von Gewalt, Zwang oder Not geprägt sein konnten. Innerhalb beider Varianten finden sich Belege für körperliche Zuwendungen und Sex gegen Geld oder andere materielle Werte. Diese werden aber in den Quellen keinesfalls mit dem Begriff der Prostitution etikettiert. Vielfach fokussierten die Behörden nur die jeweils angezeigten und dann verurteilten Männer und stufen diese als „gefährliche Jugendverführer“ ein, die den jungen Männern, die ihre sexuelle Identität noch nicht gefunden hatten und sich aufgrund ihrer Unerfahrenheit auf geschlechtliche Kontakte mit älteren Männern einließen, ihr Begehren aufzwingen und sie dadurch mit ihrer „krankhaften“ Homosexualität ansteckten. Diese Fälle liefern also vorrangig Einblicke für die

Seite des potentiellen „Freiers“, des Nutznießers der Prostitution von jungen Männern, der aktiven Seite des „Homosexualitätsdelikts“. Bezugnehmend auf diese Fallakten ist dann zu fragen, ab wann ein Verhalten des jeweiligen Sexualpartners des Angeklagten als Prostitution angesehen werden kann? Lag in den Fällen Prostitution vor, in denen ein Lehrling oder jüngerer Mitarbeiter einem Vorgesetzten eventuell mehr als einmal sexuell gefällig war und der im Gegenzug dafür Geld, materielle oder anderweitige Vergünstigungen erhielt? Handelte es sich bei jenen jungen Männern, die sich Unterkommen, Verpflegung und Freizeitvergnügen von älteren Männern für eine gewisse Zeitspanne gegen den Tausch von sexuellen Zuwendungen sicherten, um Prostituierte beziehungsweise „Strichjungen“? Hinsichtlich dieser Fragen ist es hilfreich, eine Definition von mann-männlicher Prostitution der Untersuchung zugrunde zu legen wie sie zum Beispiel die Sozialpädagogen Burkard Gusy, Günter Krauß, Gudrun Schrott und Wolfgang Heckmann 1994 gegeben haben. Demnach ist hierunter das „gelegentliche oder regelmäßige Angebot und der Verkauf sexueller Dienstleistung(en) durch einen Jugendlichen oder erwachsenen Mann“ – den „Stricher“ oder „Strichjungen“ – zu verstehen, der „dafür Geld und/oder materielle Werte (Nahrungsmittel, Unterkunft, Kleidung) von einem anderen Mann erhält, die zu seinem Lebensunterhalt beitragen“. Nimmt man diese Begriffsbestimmung, die im Grunde genommen nichts anderes nahelegt, als dass Prostitution Sex gegen Geld oder andere Zuwendungen bedeutet, als Ausgangspunkt für die Quellensichtung, so finden sich in den verfügbaren Akten zum § 175 und § 175 a RStGB zahlreiche Hinweise auf gleichgeschlechtliche Prostitution von Jungen und Männern.

Der Fall von Adolf B., Kaufmann aus Bad Nauheim soll beispielhaft für das oben Dargelegte herangezogen werden. Das Verfahren gegen Adolf B. wurde 1939 vor der Jugendschutzkammer des Landgerichts Karlsruhe verhandelt. Der Angeklagte hatte im September 1938 am Karlsruher Bahnhof den 16-jährigen Carl S. kennengelernt, der bei „Westbefestigungsarbeiten“ beschäftigt und in einem „Gemeinschaftslager“ in Singen untergebracht war. Carl S. versäumte in Karlsruhe seinen letzten Zug nach Singen und Adolf B. bot ihm an, bei ihm zu übernachten. In der Folgezeit forderte Adolf B. Carl S. immer wieder per Brief auf, ihn in Karlsruhe zu treffen, ein Ansinnen, dem Carl S. dann auch nachkam. Bei seinen Besuchen „hielt“ Adolf B. Carl S. dann stets „frei“, das heißt er bezahlte ihm Wirtshausbesuche, einen Abend im Kabarett, ließ ihn mehrfach in seiner Wohnung schlafen und stellte ihm andere Annehmlichkeiten in Aussicht. Laut Gericht hatte sich Adolf B. den Jugendlichen Carl S. „durch seine Freundschaftsdienste, den Besuch mehrerer Lokale und das Bezahlen von Essen und Trinken“ für „unzüchtige Vorhabe[n] geneigt“ gemacht. Er habe das „Vertrauen des jungen Mannes“ gewonnen und „erregte“ diesen überdies „geschlechtlich“ durch „den Vorschlag eines gemeinsamen Bordellbesuchs“ und „Gespräche über junge Mädchen“. Es stand für das Gericht fest, dass der Angeklagte „als

Mann über 21 Jahren eine männliche Person unter 21 Jahren verführt“ hatte, er war gemäß § 175 a, Absatz 3 RStGB zu bestrafen. Unter Berücksichtigung eines weiteren Vergehens nach § 175 RStGB wurde Adolf B. zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Ob der Jugendliche Carl S. tatsächlich ein „Strichjunge“ war, sich auch auf andere Männer für Sex gegen Geld einließ oder in Adolf B. einen „Freier“ oder Partner sah, ist aus den Akten nicht herauszulesen, dennoch ist aus den vorhandenen Informationen zu schließen, dass er in der sexuellen Beziehung zu Adolf B. eine Möglichkeit sah, sich Annehmlichkeiten und materielle Werte anzueignen.

Des Weiteren finden sich in den Unterlagen, die die Rechtsfälle gegen Heinz G. und Egon R. dokumentieren, die 1943 in Mannheim wegen Delikten der Homosexualität verhandelt wurden, überschneidend dieselben jungen Männer, zu denen die Angeklagten jeweils Kontakte hatten und die wahrscheinlich ihren Lebensunterhalt vollständig oder teilweise als Stricher verdienten. Heinz G. und Egon R., zum Zeitpunkt ihrer Verhandlungen vor dem Sondergericht Mannheim Ende dreißig, ungelernete Arbeiter, kannten sich und pflegten zwischen 1940 und 1942 verschiedene und zeitlich variierende Beziehungen mit denselben sieben jugendlichen „Liebhabern“. Sie bezahlten den Jungen gegen sexuelle Dienstleistungen Unterkunft, Verpflegung, Freizeitvergnügen, Essen und Trinken, Kleidung oder auch kleinere Bareträge. Die Jugendlichen waren jeweils zwischen 1923 und 1927 geboren, zum Zeitpunkt der Verhältnisse zu Heinz G. und Egon R. also durchschnittlich 13 bis 19 Jahre alt. Einer dieser jungen Männer war Josef G., 1924 in Mannheim geboren und Bäckerlehrling. Er lernte Anfang 1941 Egon R. in einer Wirtschaft kennen, er übernachtete bei dem älteren Mann und sie hatten in der Folge mehrfach Sex miteinander. Als „Belohnung“ bezahlte Egon R. dem Jugendlichen Kinobesuche und „hielt ihn zechfrei“. Heinz G. lernte Josef G. dann ebenfalls 1941 in der Wohnung von Egon R. kennen. Er lud den Jugendlichen zum Besuch eines Wirtshauses ein. Danach ließ er sich von Josef G. im Freien sexuell befriedigen. Um „ihn sich für seine unzünftigen Absichten geneigt zu halten“ – so formulierte es das Sondergericht Mannheim in seinem Urteil gegen Heinz G. im März 1943 – „schenkte er ihm 2.- RM“. Sie trafen sich in der Woche darauf erneut und es kam auch bei dieser Gelegenheit zu sexuellen Handlungen gegen Bezahlung.

Die Quellen zur Verfolgung von Männern aufgrund der §§ 175 und 175 a RStGB geben, neben den Hinweisen auf die Tätigkeit von „Strichjungen“ und ausgeübte Prostitution, überdies Aufschluss darüber, an welchen Orten in einer Stadt homosexuelle Prostitution stattfand, also wo sich Begegnungen zwischen „Strichern“ und „Freiern“ ergeben konnten. Hierbei handelt es sich oft um den Bahnhof, der als Anbahnungsort für gleichgeschlechtliche Sexualkontakte genutzt wurde. Dort hielten sich Jugendliche auf, die bezahlten Sex anboten, und ebenso schauten sich an diesen öffentlichen Plätzen „Freier“ nach Sexualpartnern um,

die sie bereit waren, zu bezahlen. Ferner lassen sich „Strichgegenden“, also bestimmte Straßenzüge oder Stadtviertel, auf Grundlage der Verfahrensakten benennen, oder auch öffentliche Toiletten ausmachen, die als Treffpunkte für das Prostitutionsangebot und die Nachfrage hiernach bekannt waren. Der Fall des Kellners Johann L. wegen „widernatürlicher Unzucht“ von 1940 verweist zum Beispiel auf die „Bedürfnisanstalt“, also eine öffentlich zugängliche Toilettenanlage, an der Kirche St. Stephan in der Erbprinzenstraße in Karlsruhe. Diese sei laut Gericht in der ganzen Stadt als „Treffpunkt der Homosexuellen bekannt“ gewesen. Johann L. begab sich hier auf die Suche nach einem „gleichgeschlechtlichen Manne“, um „Unzucht zu treiben“. Dabei traf er ausgerechnet Edgar S., Mitglied der HJ auf Streifendienst, und fasste diesem „in wollüstiger Absicht an den Geschlechtsteil“, weil er annahm, es handele sich bei ihm um einen „Strichjungen“. Edgar S. nahm Johann L. daraufhin gemeinsam mit anderen HJ-Mitgliedern fest. Johann L. wurde wegen des Vorfalls gemäß § 175 RStGB zu acht Monaten Haft abzüglich sieben Wochen Untersuchungshaft verurteilt und kam Ende Juli 1940 in das Arbeitshaus Kislau. Anfang 1941 nahm man ihn wegen mehrerer Vorstrafen als „Gemeingefährliche[n]“ in polizeiliche Vorbeugungshaft. Die Begründung hierfür lautete: „L. ist ein sittlich und moralisch verkommener Mensch. Er hat in mehreren Fällen an Minderjährigen Handlungen homosexueller Art vorgenommen und diese unter Ausnützung der geschlechtlichen Unerfahrenheit oder geringen Widerstandsfähigkeit zur Unzucht verführt.“ Seine Freilassung sei „nicht mehr zu verantworten“ und die Vorbeugungshaft im „Interesse der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der männlichen Jugend“ anzuordnen. Die Vorbeugungshaft verbüßte er ab Februar 1941 im Gefängnis in Bruchsal.

Die geschilderten Beispiele zeigen, dass sich in Verfahren gegen Männer wegen § 175 oder § 175 a RStGB durchaus Hinweise auf das jeweilige städtische „Strichermilieu“ beziehungsweise gewerbsmäßige Sexualkontakte zwischen Jungen und Männern erkennen lassen. Deutlich wird hieran auch, dass in diesen Fällen die Jugendlichen eher als die beeinflussbaren „Opfer“ des jeweiligen homosexuellen Mannes eingeschätzt wurden. Das zeigt sich exemplarisch weitergehend an wesentlich mildereren Strafen durch die Gerichte gegenüber den jüngeren Männern im Vergleich zu den älteren, vermeintlichen „Jugendverderbern“, so die Jugendlichen mitangeklagt waren. Ebenso wird gleichermaßen deutlich, dass sich zum einen ältere Männer bereitfanden, einen jüngeren Mann gegen Sex und Zuneigung finanziell auszuhalten und diesem beispielsweise Freizeitbeschäftigungen zu bezahlen. Zum anderen verdeutlichen sie, dass Jugendliche sich auf sexuelle Beziehungen zu älteren Männern einließen und damit in eine Abhängigkeit begaben, um entweder ihr Auskommen und ihre Unterbringung zu sichern oder auch von gewissen Vergünstigungen zu profitieren.

Vergleichbaren Einzelfällen im regionalen und lokalen Kontext nachzugehen und dadurch tiefergehend die Ausübung von homosexueller Prostitution im „Dritten Reich“ zu thematisieren und zu erforschen, ist bisher weitestgehend ein „blinder Fleck“ in der Geschichtswissenschaft. Fragen, die in diesem Zusammenhang einer Klärung bedürfen, lauten zum Beispiel: Gab es eine planvolle Verfolgung männlicher Prostituiertes in einzelnen Ländern und Städten des Deutschen Reichs und als wie umfangreich kann man sich dort generell den Absatzmarkt für mann-männliche Prostitution vorstellen? Wurden in den jeweils betrachteten Gebieten „Aktionen“ gegen männliche Prostituierte als Teil der „gängigen“ Homosexuellenverfolgung durchgeführt wie es die bisherige Forschung beispielsweise für Düsseldorf oder Köln nachgewiesen hat? Welche Rolle nahmen dabei konkret die Gestapo, Polizei und Gerichte ein? Waren an der Verfolgung von Strichern – wie es im Falle der weiblichen heterosexuellen Prostitution feststellbar ist – auch die Gesundheitsbehörden beteiligt? Ab wann gerieten sie vor Ort genau in den Fokus der nationalsozialistischen Verfolgungsmaschinerie? Diese Desiderate der Forschung aufzunehmen und dadurch den Blick auf Prostitution im „Dritten Reich“ durch die Perspektive der mann-männlichen „Gewerbsunzucht“ zu erweitern, wird in Zukunft Aufgabe jener Historiker und Historikerinnen sein, die zur Sexualitäts- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus forschen.

Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe 309-4403 bis 309-4406

Generallandesarchiv Karlsruhe 507-12249 bis 507-12251

Generallandesarchiv Karlsruhe 507-12252 bis 507-12254

Generallandesarchiv Karlsruhe 309-1683 bis 1685

Generallandesarchiv Karlsruhe 521-4355

Staatsarchiv Ludwigsburg E 323 II Bü 158

Staatsarchiv Ludwigsburg E 323 II Bü 435

Dr. Niederreuther, Zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit, in: Deutsche Justiz 99/A/26, 1937, S. 94-97.

Praktische Durchsetzung des Geheimerlasses Himmlers, Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11.05.1937, in: Grau, Günter/Schoppmann, Claudia (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a. M. 2004, S. 129-135.

Vortrag des Leiters der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität, Kriminalrat Meisinger, im April 1937, in: Grau, Günter/Schoppmann, Claudia (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a. M. 2004, S. 147-153.

Literaturauswahl

Bülow, Carola von, Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen, Diss. Oldenburg 2000.

Grau, Günter, Terror gegen Homosexuelle. Zu den Zielen der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik - ein Resümee, in: Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus, hg. von Sibylle Quack, München 2003, S. 121-144.

Jellonnek, Burkhard, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

Lücke, Martin, Hierarchien der Unzucht. Regime männlicher und weiblicher Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, in: L'homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 21/1, 2010, S. 49-64.

Ders., Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, Frankfurt a. M. 2008.

Micheler, Stefan, Homophobic Propaganda and the Denunciation of Same-Sex-Desiring Men under National Socialism, in: Journal of the History of Sexuality 11/1/2, 2002, S. 95-130.

Schaefer, William, Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins Schau-ins-Land 128, 2009, S. 145-170.

Sparing, Frank, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997.

Steinke, Ron, „Ein Mann, der mit einem anderen Mann...“ Eine kurze Geschichte des § 175 in der BRD, in: Forum Recht 2, 2005, S. 60-63.